

Er konnte jedoch noch nicht (wie heute die gesellschaftlichen Ankläger) von zahlreichen Kollektiven hervorgebracht werden. Weder der Entwicklungsstand in der Wirtschaft noch der damalige Bewußtseinsstand der Volksmassen enthielt die Voraussetzungen für eine Mitwirkung der Werktätigen an der Rechtsprechung in einer so hoch entwickelten und weitverbreiteten Organisationsform wie der des gesellschaftlichen Anklägers. Gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger, Kollektivvertreter, die in der heutigen Praxis differenziert in zahlreichen Strafverfahren auftreten, sind das Spezifikum der sozialistischen Rechtspflege von einem Reifegrad an, wie er in der Etappe des umfassenden Aufbaus des Sozialismus (nach dem VI. Parteitag der SED im Jahre 1963) erreicht wurde.

*Die Kassationsgesetze in den Ländern der Sowjetischen Besatzungszone (SBZ)*

Mit der Entwicklung der antifaschistisch-demokratischen Ordnung wuchs die Bedeutung, die der Einheitlichkeit der Rechtsprechung aller fünf Länder der Sowjetischen Besatzungszone Deutschlands zukam. Von bewährten sowjetischen Erfahrungen ausgehend, erließen die fünf Länder im Jahre 1947 inhaltlich übereinstimmende Kassationsgesetze.<sup>31</sup> Sie dienten der Durchsetzung der einheitlichen demokratischen Gesetzlichkeit. Ihnen zufolge wurden bei den Oberlandesgerichten der fünf Länder Kassationssenate eingerichtet. Der Präsident des Oberlandesgerichtes sowie der Generalstaatsanwalt (in Brandenburg nur der Generalstaatsanwalt) waren nunmehr befugt, beim Oberlandesgericht die Kassation eines rechtskräftigen Urteils *in Strafsachen* zu beantragen, wenn das Urteil auf der Verletzung (Nichtanwendung oder unrichtigen Anwendung) einer Rechtsnorm beruhte oder wenn das Urteil in der Strafzumessung offensichtlich der Gerechtigkeit widersprach. Der Antrag war innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des angegriffenen Urteils zulässig.

**In Brandenburg und in Sachsen begann die Antragsfrist in den Fällen, in denen das Urteil in der Zeit zwischen dem 8. Mai 1945 und dem Tag des Inkrafttretens des Kassationsgesetzes rechtskräftig geworden war, mit dem Tage des Inkrafttretens des Kassationsgesetzes.**

*Die Kassation diente nicht einer zeitlich begrenzten Aufgabe. Sie wurde als ein notwendiger, bleibender Bestandteil des Strafprozeßrechts auch nach der Gründung der DDR beibehalten und weiter ausgebaut.*<sup>34</sup>

34 Vgl. Brandenburg: Gesetz über die Nichtigkeitsbeschwerde gegen Strafurteile vom 11.9.1947 (GVOBl. S. 23); Mecklenburg : Gesetz über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen (Kassationsgesetz) vom 18.9.1947 (Reg.Bl. S. 255); Sachsen: Gesetz über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 3.10.1947 (VOBl. S. 445); Gesetz zur Änderung des Gesetzes vom 3.10.1947 über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 30.9.1948 (VOBl. S. 530); Sachsen-Anhalt : Gesetz über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 13. 5.1947 (GVOBl. S. 84); Thüringen: Gesetz über die Kassation rechtskräftiger Urteile in Strafsachen vom 10. 10. 1947 (Reg.Bl. S. 81).